Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 11. Марта.

№ 29. **Freitag, 11. März.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

Zufolge Verfügung des Livländischen Kameralhofes vom 3. März a. c. ist der Secretairsgehilfe des Rigaschen Comptoirs der Reichsbank August Sicard als Canzelleibeamter der Livländischen Gouvernements-Rentei übergeführt worden.

Zufolge Verfügung des Livländischen Kameralhofes vom 1. März a. c. ist der ehemalige Canzellist der Dörptschen Ausgabe-Abtheilung Wilhelm Roeber als Schriftführer der Dörptschen Kreisrentei angestellt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von dem Livländischen Gouverneur wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem bei dem statistischen Central-Comité erscheinenden Werke über die bewohnten Ortschaften des Russischen Reiches das **die Ortschaften des Taurischen Gouvernements enthaltende 41. Heft** (als 21. Lieferung) erschienen ist, und durch die Buchhandlungen von J. P. Anissimow, D. J. Koshantschikow u. a. bezogen werden kann. Das Heft nebst Karte kostet 1 Rbl. 20 Kop. An Gewichtgeldern ist für 2 Pfund und an Verpackungsgeldern 10 Kopeken zu zahlen. Nr. 1528.

Da die Preußische Unterthanin unverehelichte Friederike Wilhelmine **Radtke** die Anzeige gemacht hat, daß sie ihren **Aufenthaltspaß** d. d. Riga 16. December 1865 Nr. 4709 **verloren**, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 1656.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Deputirten-Commission zur **Taxation der Immobilien** in Riga werden sämmtliche Hausbesitzer der Stadt und der Vorstädte hierdurch aufgefordert, behufs Vollziehung der **Wahl der Glieder** für die in Gemäßheit des § 7 der Instruction zur Abschätzung der Immobilien in Riga zu constituirenden Taxations-Commissionen, sowie zu der in Gemäßheit des § 5 dieser Instruction erforderlichen Neuwahl der Glieder der Deputirten-Commission sich im alten Versammlungslocale der großen Gilde am 16. März c. um 6 Uhr Nachmittags einzufinden.

Riga, den 10. März 1866. Nr. 120. 2

Коммисія Депутатовъ для оцѣнки недвижимостей въ городѣ Ригѣ приглашаетъ городскихъ и форштатскихъ домовладѣльцевъ явиться 16. сего Марта въ 6 часовъ по полудни въ помѣщеніе большой гильдіи для производства на основаніи § 7 инструкціи объ оцѣнкѣ недвижимостей выборовъ: членовъ оцѣночныхъ Коммисій, равно на основаніи § 5 той же инструкціи членовъ Коммисіи Депутатовъ.

Рига, 10. Марта 1866 года. № 120. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Se. Excellenz der Herr wirkliche Staatsrath und Ritter **Ottocar von Aderkas** auf das im Arensburgschen Kreise und Peudeschen Kirchspiele belegene **Gut Koick** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 4. März 1866. Nr. 532. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Julie **von Schulmann geb. Amelung** auf das im Dorpatschen Kreise und Theal-Fölkschen Kirchspiele belegene **Gut Teilitz** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 2. März 1866. Nr. 512. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Se. Erlaucht der Herr dimitt. Stapscapitain Reinhold **Graf Anrep-Elmpt** auf die im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen **Güter Kerstenhof und Murrikatz** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 24. Februar 1866. Nr. 458. 3

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als **gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende **Sachen**, als: 1 silberne Ankeruhr nebst Broncekette, 1 glatter goldener Ring, 1 goldenes Medaillon in Form eines Schlößchens, 1 goldener glatter Ring, gezeichnet C. K., 4 Frauenkleider, 1 messingener Leuchter, 1 wollene Haube, 2 Medaillen, 1 Sack mit Weißbrod, 4 leere Säcke, 30 Pfund Flachs, sowie ein kleines fuchsfarbiges Pferd, gespannt in einem alten ordinairen Chomut vor einer alten beschlagenen Bauerragge.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich des qu. Pferdes binnen 6 Tagen, der übrigen Sachen wegen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlien Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 10. März 1866. Nr. 1464. 3

Wenn die zur Gemeinde des Gutes Wohlershof **Marri Snatnai**, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, bei dem Wolmarschen Ordnungsgericht zu vernehmen ist, werden die resp. Stadt- und Landpolizeien von dem Wolmarschen Ordnungsgerichte ersucht, über den etwa bekannten Aufenthalt der Marri Snatnai diese Behörde in Kenntniß zu setzen.

Wolmar, den 21 Februar 1866. Nr. 1297.

Demnach die zur Abenkat-Althofschen Gemeinde im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele gehörigen **Hendrick Weirik und Peter Wendt** ihre Heimath verlassen und sich seit dem 23. April 1864 paßlos umhertreiben, als werden sämmtliche Verwaltungen, sowie Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands von Einem Kaiserlichen VI. Pernauschen Kirchspielsgerichte desmittelst ersucht, nach den genannten Individuen **Nachforschungen** anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle dem Abenkat-Althofschen Gemeindegerichte zuzusenden.

Signalement des Hendrick Weirik: Alter 29 Jahre, Wuchs mittelgroß, Haare und Augenbrauen dunkelbraun, ist deutsch gekleidet.

Signalement des Peter Wendt: Alter 36 Jahre, Wuchs mittelgroß; Bäckergesell, ist deutsch gekleidet.

Morsel-Podrigel, im VI. Kirchspielsgerichte des Pernauschen Kreises, den 24. Februar 1866.

Nr. 209. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die zu dem Bauergemeindeverbande des im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt- und Neu-Kirrumpäh gehörenden **Gebrüder** Magnus Friedrich, Theodor und Moritz Nicolai **Rolland**, vertreten durch ihren Vater Moritz Rolland hierselbst gebeten haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachbenannte **zum Alt- und Neu-Kirrumpähschen** Gehorchslande gehörende **Grundstücke**, als:

1) Neu-Uddern oder Matto Hans und Matto Maddisse Nr. 17 und 18 dem Magnus Friedrich Rolland gehörig, groß 55 Thl. 18 Gr., auf die Bauern Jaan Grünfeld und Carl Eichwald für den Preis von 5860 Rbl. S.,

2) Uigo Jaak und Uigo Anz Nr. 21 und 22, dem Theodor Rolland gehörig, groß 55 Thl. 18 Gr., auf die Bauern Jacob Roth und Peter Grünfeld für den Preis von 5860 Rbl. S.,

3) Lauri Matto Thomas und Lauri Matto Abo Nr. 19 und 26 dem Moritz Nicolai Rolland ge-

hörig, groß 55 Thl. 18 Gr., auf die Bauern Johann Grünfeld und Margus Grünfeld für den Preis von 5860 Rbl. S., —
dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracten übertragen worden sind, daß beregte Grundstücke den Käufern als von allen privaten und publiken contractlich nicht ausdrücklich aufgeführten Schulden, Verhaftungen und Lasten freies Eigenthum für sie, ihre Erben, und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls angenommen sein wird: daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 3. März 1866.

Nr. 755. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Eduard von Oettingen als Erbbesitzer des im Dörptschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele belegenen **Gutes Jensel** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Jenselschen Gehorchslande gehörende **Grundstücke**, als:

1) Annoka (Nr. 17), welches aus Gehorchsland im wackenbuchmäßigen Landwerth von 19 Thl. 82 Gr. und aus Hofesland im Landwerthe von 26 Lofstellen 20 Kappen besteht, auf die Bauern Gebrüder Samuel und Friedrich Sodla für den Preis von 2400 Rbl. S.,

2) Otsa, Wahhi und Pappi (Nr. 61, 62 und 63), welches aus Gehorchsland im wackenbuchmäßigen Landwerth von 72 Thl. 10 Gr. besteht, auf die Bauern Gebrüder Peter und Jaan Muska für den Preis von 7000 Rbl. S.,

3) Kolli (Nr. 60), welches aus Gehorchsland im wackenbuchmäßigen Landwerth von 25 Thl. 9 Gr. besteht, auf den Bauer Märt Kalt für den Preis von 3000 Rbl. S.,

4) Uddo, welches aus wackenbuchmäßigem Gehorchslande im Landwerth von 19 Thl. 32 Gr. besteht, auf den unmündigen, durch seinen Vater Hans Saotz vertretenen Bauer Hindrik Saotz für den Preis von 1700 Rbl. S.,

5) Nus-kallo, welches aus Gehorchsland im wackenbuchmäßigen Landwerth von 14 Thl. 48 Gr. besteht, auf den Bauer Hindrik Saotz für den Preis von 1450 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracten übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien den Käufern als freies von allen auf dem Gute Jensel ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst Gebäuden und mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 3. März 1866.

Nr. 756. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Obristlieutenant Adolph von Pfeiffer als Besitzer des im Dorpatschen Kreise und Kannapähschen Kirchspiele belegenen **Gutes Alt-Pigast** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zum Alt-Pigastschen Gehorchslande gehörende Grundstück Burmeister, Orrawa I, Orrawa II und Rista, groß 66 Thl. $6\frac{205}{896}$ Gr., auf den in den Alt-Pigastschen Gemeindeverband tretenden Woldemar Pfeiffer für den Preis von 6617 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß beregtes Grundstück dem Käufer Woldemar Pfeiffer als freies von allen auf dem Gute Alt-Pigast ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregtes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 29. Januar 1866.

Nr. 357. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr Burchard von Lanting als Besitzer des im Walkschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegenen **Gutes Kemmershof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige **Gesinde Milnast**, groß 35 Thl. 58 Gr., auf die Kemmershoffschen Bauern Gebrüder Gust und Jahn Stender für den Preis von 7080 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Kemmershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 9. Februar 1866. Nr. 501. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der dimitt. Herr Kreisdeputirte Ernst Baron Nolcken, als Bevollmächtigter des Herrn Grafen Stackelberg, Besitzer des im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen **Gutes Allatzkiwwi** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zum Allatzkiwwischen Gehorchslande gehörenden **Grundstücke**:

1) Sorri, groß 13 Thl., auf den Allatzkiwwischen Bauer Abram Saul für den Preis von 1625 Rbl. S.,

2) Pärna, groß 16 Thl., auf den Allatzkiwwischen Bauer Carl Pärn für den Preis von 2652 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß beregte Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Allatzkiwwi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne alle Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 367. 1

Dorpat-Kreisgericht, am 31. Januar 1866.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Landrath von Brasch, Excellenz, als Besitzer des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen **Gutes Ropkoi** darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, das zum Ropkoischen Bauerlande gehöreden **Grundstück Kacko**, groß 20 Thl. auf den Ropkoischen Bauern Jaan Wira für den Preis von 5500 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, das beregtes Grundstück dem Käufer Jaan Wira als freies von allen auf dem Gute Ropkoi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darein gewilligt haben, daß beregtes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 28. Februar 1866.

Nr. 701. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Collegien-Assessor Vincent von Schablowsky in Vollmacht des Herrn August Vincent v. Schablowsky, als Besitzer des im Walkschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegenen **Gutes Kempen** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**:

1) Maikfin, groß 21 Thl. 31 Gr., Kaschauz, groß 27 Thl. 67 Gr., Kuble, groß 18 Thl. 80 Gr. Esche 15 Thl. 11 Gr., Stuje 21 Thl. 61 Gr. und Dehle 18 Thl. 35 Gr., an die Kempenschen Bauern Gebrüder Willum und Thom Brosche für den Preis von 20,938 Rbl. S.,

2) Weite, groß 30 Thl. 36 Gr., an den Kempenschen Bauer Dahwe Treiter für den Preis von 5320 Rbl. S. —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Kempen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und son

stigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 23. Februar 1866. Nr. 696. 1

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Wendenschen Landgerichte an dieses Hofgericht zur gesetzlichen Verhandlung offen eingesandte **Testament des** weiland Herrn Collegienraths Dr. med. Hermann Adolph **von Horwitz** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2451 allhier bei diesem Hofgerichte am 15. März d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird, und daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament weil. Herrn Collegienraths Dr. med. Hermann Adolph von Horwitz aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. Februar 1866.

Nr. 749. 1

Demnach in Folge der Insolvenzerklärung des Kleinhändlers, gewesenen Werroschen Bürgers Eduard Gotthard **Harloff** die Eröffnung des **General-Concurses** über das Vermögen desselben vom Rathe der Stadt Werro decretirt worden, als werden alle Diejenigen, welche an den vorbezeichneten Cridar Eduard Gotthard Harloff und resp. dessen Concursmasse, sowie das dazu gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. II und jetzt sub Nr. 107 belegene Wohnhaus von Holz sammt Appertinentien Anforderungen und Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, mit solchen ihren Anforderungen und Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten beim Werroschen Rathe sich zu melden und anzugeben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die etwanigen Debitoren Cridarii Eduard Gotthard Harloff und diejenigen, welche zur Concursmasse desselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe angewiesen, im Laufe der Proclamsfrist hierselbst Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke einzuliefern.

Werro-Rathhaus, den 3. März 1866.

Nr. 212. 2

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die allhier im 1. Stadttheile und 1. Quartal der Stadt sub Nr. 1/4, 2/6 und 3/7 belegene, mittelst am 22. Januar d. J. abgeschlossenen und am 24. desselben Monats corroborirten Contracts, zusammt dem an das Kronsproviantmagazin, genannt „der Elephant", grenzenden, einen Flächenraum von 50 2/7 Quadratfaden einnehmenden Stadtgrundzinsplatze mit dem darauf befindlichen Gebäude, von dem Kaufmann 1. Gilde Herrn Rathsherrn Wilhelm Ludwig Sternberg, für den Kaufpreis von 11,500 Rbl. S. **an den Pernauschen Bürger Ferdinand Norrenberg verkauften Wohnhäuser** cum appertinentiis und an den bezeichneten Stadtgrundzinsplatz nebst Gebäuden irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die Eigenthumsübertragung sprechen zu können vermeinen sollten, aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Feist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also spätestens am 28. März 1867 sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen.

Pernau-Rathhaus, den 8. Februar 1866.

Nr. 294. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das allhier im 1. Stadttheil und 2. Quartal der Stadt sub Nr. 210/92 am Wall belegene, dem hiesigen Bürger und Schneidermeister Carl Heinrich Hartge gehörig gewesene und von demselben, mittelst am 8. Februar d. J. abgeschlossenen, am 11. desselben Monats corroborirten Contracts **an den Herrn** Lehrer, Gouvernements-Secretair **Carl Neumann** für die Summe von 2800 Rbl. S. **verkaufte** steinerne **Wohnhaus** cum appertinentiis, sowie an den von dem angrenzenden Grundstücke des Schneidermeisters Hans Friedrich Beckmann sub Nr. 211/93 laut Contracts vom 24. August 1845 zu dem vorbenannten Immobil sub Nr. 210/92 abgetheilten Hofraum, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben oder wider die Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also spätestens am 30. März 1867 sub poena praeclusi allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen.

Pernau-Rathhaus, den 14. Februar 1866.

Nr. 341. 1

Vom Rathe der Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt sub Nr. 60 belegene, dem Herrn Ludwig Bornwasser eigenthümlich zugeschriebene und von demselben mittelst am 9. December 1865 corroborirten Schenkungsacts vom 6. October 1864 dem Fräulein **Josephine Schultz** zu deren Eigenthum geschenksweise übergebene **Wohnhaus** von Holz sammt dazu gehörigen Nebengebäuden, Garten- und sonstigen Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen zu haben vermeinen oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, durch dieses öffentliche Proclam aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen, Anforderungen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 5. April 1867 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten wie rechtserforderlich anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und das vorbezeichnete, in der Stadt Werro sub Nr. 60 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien nach Inhalt des Schenkungsactes dem Fräulein Josephine Schultz zum unstreitigen Eigenthum zuerkannt werden wird.

Werro-Rathhaus, den 22. Februar 1866.

Nr. 197. 1

Von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Kreisgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das außerhalb der Dorpatschen Stadtgrenze an der Mühlenstraße sub Nr. 45 belegene, vom Techelferschen schatzfreien Hofeslande abgetheilte, 5000 □-Ellen große, der verstorbenen Unteroffiziersfrau **Marie Litwinow gehörige Grundstück** nebst darauf befindlichem neuen hölzernen Wohnhause und allen Appertinentien im Locale dieses Kreisgerichts zum öffentlichen **Meistbot** gestellt werden soll und ist der desfallsige Torg auf den 11. der Peretorg aber auf den 13. April c., 12 Uhr Mittags anberaumt worden, wobei der Meistbieter verpflichtet ist:

1) den diesseitigen Zuschlagsabscheid, nebst dem von dem Herrn Emil von Wulf-Ronneburg als Erbbesitzer von Techelfer mit der verstorbenen Marie Litwinow über das beregte Grundstück am 9. November 1861 abgeschlossenen Erbzins-Contract und dem Nachweise darüber quo titulo das Grundstück auf den gegenwärtigen Eigenthümer Unteroffizier Litwinow übergegangen, bei der Krepost-Expedition des Livländischen Hofgerichts sammt den erforderlichen Publicationskosten zur Corroboration zu bringen und

2) den Meistbotschilling innerhalb 3 Wochen a dato des Zuschlags bei diesem Kreisgerichte zu liquidiren, widrigenfalls das Grundstück wieder sofort für seine Gefahr und Rechnung verkauft werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 28. Februar 1866.

Nr. 705. 1

Ein Kaiserliches Dorpatsches Kreisgericht fordert hierdurch die etwaigen **Erben des** ertrunkenen verabschiedeten Gemeinen der Kronstadtschen Hospital-Rotte **Gustav Michels Sohn Kock** auf, binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 11. April 1867 mit gehörigen Legitimationen versehen, sich zum Empfange des in 42 Rbl. 80 Kop. S. bestehenden Nachlasses defuncti hierselbst zu melden.

Dorpat-Kreisgericht, am 28. Februar 1866.

Nr. 707. 2

Torge.

Zur **Vergebung von Baugrundplätzen**

1) auf dem zwischen dem Wöhrmannschen Park und dem Thronfolger-Boulevard und an der Alexanderstraße belegenen freien Quarré,

2) im 2. Quartier des St. Petersburger Vorstadttheils an der Friedensstraße (vormals Feldland),

ist von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ein Torg auf den 17. März d. J. anberaumt worden, und werden etwaige Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am 17. d. M. um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Kauf- und Baubedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium melden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 2. März 1866.

Nr. 296. 1

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы на продажу грунтовъ для застройки состоящихъ:

1) на площади между Верманскимъ садомъ, Царевича бульваромъ и Александровскою улицею,

2) въ 2. кварталѣ С. Петербургскаго форштата по Мірской улицѣ (употребленный въ прежнее время подъ поле), — назначенъ торгъ на 17. ч. сего Марта и приглашаются симъ лица, желающія пріобрѣсть тѣ грунты, явиться къ означенному торгу въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій покупки и застройки.

Рига-Ратгаузъ, 2. Марта 1866 года.

№296. 1

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно журнальному постановленію 21. Декабря 1865 г. состоявшемуся, назначенъ въ продажу, съ публичныхъ торговъ, въ присутствіи Губернскаго Правленія на 2. Мая 1866 года съ переторжкою чрезъ три дня, состоящій въ г. Динабургѣ каменный двухъ-этажный домъ, на казенной землѣ, принадлежащій Витебскому купцу Кондратію Макарову, оцѣненный въ 1700 руб. с., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ долга казнѣ, за неисправнаго подрядчика Аль[illegible] по поставкѣ сапожнаго товара въ Моско[illegible]ую Коммисаріатскую Коммисію, въ суммѣ 46,944 руб. 44 коп. сер. На торгахъ предоставляется покупщикамъ предлагать сумму и ниже оцѣночной.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе къ означенному сроку, гдѣ могутъ разсматривать бумаги и опись къ сему дѣлу относящіяся.

№ 1279. 1

Auction.

Dienstag den 15. März 1866 um 12 Uhr wird die an der Düna, gegenüber der Steinkohlen-Kaje lagernde Partie eichener Bretter in kleinen Kavelingen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing.

Stadt-Auctionator.

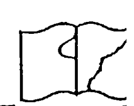
Auf Verfügung Eines Edlen Kämmereigerichts werden Mittwoch den 16. März 1866 um 12 Uhr neben dem Schwarzhäupterhause 4 Pferde, 2 große Wagen, 1 Schreibtisch und andere Sachen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing.

Stadt-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**



Nichtofficieller Theil.

Auswahl und Abfertigung russischer Pferde zur Pariser Weltausstellung im Jahre 1867.

(Schluß.)

§ 11.

Die von dem Conseil der Hauptverwaltung des Reichsgestütewesens approbirten und behufs Abfertigung zur Pariser Ausstellung auserwählten Pferde werden in dem dazu bestimmten Termin beim Hause des Reichsgestütewesens in Moskau oder Petersburg gestellt, und gelangen unter die Leitung des von Seiten der Verwaltung des Reichsgestütewesens ernannten Veterinairs; unter dessen Commando werden sie von dem Sammelpunkt nach Paris befördert, verbleiben sie in Paris auf der Ausstellung und werden bis zum Sammelpunkt zurück transportirt, wenn sie nicht verkauft worden sind.

§ 12.

Die Staatsregierung nimmt ebenso auf eigene Rechnung die Kosten für die Reise des nach Paris abkommandirten Veterinairs, seines Gehilfen und der bestimmten Zahl der Bedienung, welche von der Verwaltung des Reichsgestütewesens geschickt werden wird, nach Paris zurück und für den Aufenthalt in Paris. Mit Zustimmung der Autorität des Gestütewesens kann jedoch ein Theil der Kronsbedienung auf Wunsch der Eigenthümer der Pferde durch Privatbedienung ersetzt werden.

§ 13.

Befällt ein Pferd auf der Ausstellung oder unterweges an irgend einer Krankheit, welche für die übrigen Pferde gefährlich werden könnte, so wird dasselbe sofort entfernt und der örtlichen Polizei zur Disposition gestellt, die an andern nicht ansteckenden Kranheiten befallenen Pferde verbleiben in der Pflege des Veterinairs, sowohl auf der Ausstellung als auch während der Reise.

§ 14.

Auf Ordnung in der russischen Abtheilung der Ausstellung der Pferde in Paris, so wie auch unterwegs sieht der von der Verwaltung des Reichsgestütewesens abdelegirte Veterinair, der während dieser Zeit dem Obercommissair der russischen Abtheilung auf der Pariser Ausstellung subordinirt ist.

§ 15.

Es sind daher alle bei den zur Pariser Ausstellung geschickten russ. Pferden befindlichen Personen verpflichtet, dem besagten Veterinair unbedingt Gehorsam zu leisten.

§ 16.

Die Pferde müssen spätestens am 26. Feb. (10. März) 1867 in Paris sein und sind daher nicht später als am 1. Februar 1867 in Moskau oder Petersburg vorzustellen, um abgefertigt zu werden. Wenn der Eigenthümer es aber wünscht, können die Pferde der Verwaltung des Reichsgestütewesens, gleich nach Beendigung der in der ersten Hälfte des September 1866 stattfindenden Moskauschen Pferdeausstellung, übergeben worden. Die Verwaltung ist für diese Pferde nicht verantwortlich und wird der Unterhalt derselben von ihrer Uebergabe an die Verwaltung des Reichsgestütewesens an, bis zu dem zu ihrer Abfertigung von Moskau oder Petersburg nach Paris bestimmten Termin auf Kosten des Eigenthümers zu bestreiten. Nach dem 1. Februar 1867 werden keine Pferde behufs Abfertigung zur Pariser Ausstellung von der Verwaltung des Reichsgestütewesens angenommen; sondern erfolgt die Absendung solcher Pferde auf des Eigenthümers eigene Kosten.

§ 17.

Die Prämie, welcher ein Pferd auf der Pariser Ausstellung etwa gewürdigt worden ist, so wie die etwaige Verkaufssumme wird dem Eigenthümer des Pferdes übersandt.

§ 18.

Sollten zur Pariser Weltausstellung mehr als 32 Pferde geschickt werden, so können die überflüssigen in Paris zur Ausstellung nur so weit entgegen genommen werden, als Plätze in der russischen Ausstellungsabtheilung durch Verkauf und Abgang der ursprünglich zur Ausstellung gelangten Pferde, offen werden.

Circulair aus der Hauptverwaltung des Reichsgestütewesens vom 23. December 1864, Nr. 40.

Der Herr und Kaiser hat auf meinen allerunterthänigsten Vortrag am 21. Dec. c. Allerhöchst zu befehlen geruht: außer den alljährlich zu veranstaltenden Ausstellungen von Reit- und Arbeitspferden von Zeit zu Zeit noch allgemeine Hauptausstellungen von in Rußland gezüchteten Pferden zu eröffnen, in Anwesenheit des Oberdirigirenden und der Glieder des Conseils der Hauptverwaltung des Reichsgestütewesens und die erste solche Ausstellung im Herbst 1866 in Moskau stattfinden zu lassen, für welche zu Prämien und zu allen Ausgaben für die Organisation derselben 25,000 Rbl. bestimmt werden. Zur Ausstellung sind in Rußland gezüchtete Hengste und Stuten zuzulassen und zwar: Racepferde, Träber, Reit-, Fahr-, Zug- und Arbeitspferde.

Zur Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls hat das Conseil des Reichsgestütewesens in Vorschlag gebracht, je zwei Prämien für die besten Hengste und Stuten von jeder der obangegebenen Gattungen zu bestimmen; da jedoch die Schnelligkeit, das Feuer und die Stärke der Renn-Träber- und Zugpferde erst nach besondern Prüfungen zu prämiiren sind, so werden die Pferde auf der allgemeinen Ausstellung nur für die besten Formen der Reit- und Fahr-Gattungen Prämien erhalten.

Die nach den Gattungen festgesetzte Höhe ist folgende:

bei Racepferden	von	2—5 Werschok
„ Träbern	„	3—5 „
„ Reitpferden	„	3—5 „
„ Fahrpferden	„	3—6 „
„ Zugpferden	„	3 Werschok und höher
„ Arbeitspferden	„	$1^1/_2$—3 W.

Für alle Pferde sind Atteſtate über ihre Herkunft vorzustellen.

Das Alter der zur Ausstellung zuzulassenden Pferde wird von 4—8 Jahr fixirt.

Die Prämien sind in folgender Ordnung zu vertheilen:

	1. Prämie.	2. Prämie.
für Racepferde:		
für einen Hengst . . .	2500	1200
„ eine Stute	1500	800
für Träber:		
für einen Hengst . . .	2000	1000
„ eine Stute	1000	600
für Reitpferde:		
für einen Hengst . . .	1500	800
„ eine Stute	1000	500
für Fahrpferde:		
für einen Hengst . . .	1000	500
„ eine Stute	800	400
für Zugpferde:		
für einen Hengst . . .	800	400
„ eine Stute	500	300
für Arbeitspferde:		
für einen Hengst . . .	400	200
„ eine Stute	200	100

Ueber solchen Allerhöchsten Befehl und über die zur Erfüllung desselben getroffenen Anordnungen mache ich im Ressort des Gestütewesens, sowie den Herren Gouv.-Chefs und den Allerhöchst bestätigten Vereinen zur Prüfung der Pferde zur allgemeinen Kenntniß Mittheilung.

Unterschrieben: Oberdirigirender des Reichsgestütewesens Generaladjutant **Grünwald.**

Beglaubigt: Director **Jermolinski.**

Von der Censur erlaubt. Riga, den 11 März 1866.

Bekanntmachungen.

Ein in der Stadt Riga an einer frequenten Straße belegenes **steinernes Wohnhaus** welches 10% Revenüen trägt und sich in gutem Zustande befindet, ist unter vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand **zu verkaufen.** Das Nähere in der Livl. Gouvernements-Druckerei. 3

Ein in Kurland, im Grenzhofschen Kirchspiele des Doblenschen Kreises belegenes **Gut**, mittler Größe ist aus **freier Hand** zu verkaufen in Wenden durch

E. von Grothuß. 2

Am 9. d. Monats sind auf dem Dünamarkte einer Dame folgende 7 Tresorscheine Serie CXIV, Nr. 59,751 bis incl. 59,757 vom 1. März 1865 abhanden gekommen. Wer dieselben in der Rigaschen Polizei-Verwaltung abliefert, erhält eine angemessene Belohnung. Vor Ankauf wird gewarnt.

Local-Veränderung.

Hiemit beehre ich mich zur Kenntniß des geehrten Publicums zu bringen, daß ich mein **Geschäfts-Local nach meinem eigenen Hause** (vormals Caviezel), an der St. Petri-Kirche, **verlegt habe.** — Ich nehme zugleich Veranlassung, meinen Herren Gönnern und Geschäftsfreunden für das mir bis jetzt geschenkte Vertrauen meinen Dank abzustatten und bitte, auch in der Folge mir dasselbe erhalten zu wollen, wobei ich mein Geschäft zu **litho-** und **typographischen Arbeiten** jeglicher Art, sowie auch meine **Schriftgießerei,** verbunden mit **Stereotypie** u. **Galvanoplastik** bestens empfehle. — Meine **Verlags-[illegible]handlung** befindet sich gleichfalls daselbst.

Riga, den 10. März 1866.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Ernst Plates.

Auf dem zum Gute **Kleistenhof** (gen. Vegesackshof) gehörigen Beigute **Neuhof** im Kirchspiele Dünamünde belegen sollen die Gebäude des Häuslers **Josephsberg** meistbietlich **verkauft** werden, zu welchem Behuf die Kaufliebhaber hiermit aufgefordert werden, die **Gebäude** vorher in Augenschein zu nehmen und des Nähern wegen sich an die Kleistenhöfsche Gutsverwaltung zu wenden. Der Tag der Veräußerung wird seiner Zeit bekannt gemacht werden. 3

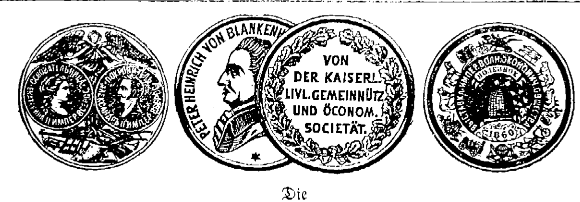
Anzeige für Liv- und Kurland.

Mein wohlassortirtes Lager von französischen, rheinischen, sächsischen, schlesischen

Mühlensteinen

sowie **engl. Graupensteinen** empfehle ich zur geneigten Beachtung.

Carl Chr. Schmidt. 1



Die

concessionirte mechanische Fabrik von L. Andree in Riga

empfiehlt sich zur Anfertigung verschiedenartiger **Maschinen-Pläne und Zeichnungen zu Fabrik-Einrichtungen,** alle Arten **Wasserheber** und **Pumpenwerk,** sowie mechanische und physikalische Apparate und Instrumente, ferner

Feuer- u. Gartenspritzen neuester Construction

und sämmtliche zur **vollständigen Ausrüstung von Feuerwehren erforderlichen Utensilien unter Garantie und zu billigen Preisen.** Ueber den practischen Werth und die anerkannt tüchtige Leistungsfähigkeit dieser Spritzen liegt ein durch Se. Excellenz den Herrn Civil-Gouverneur von Livland veranlaßtes detaillirtes Gutachten von Seiten des hiesigen technischen Vereins und den Autoritäten unseres Baltischen Polytechnicums (Protokoll vom 31. Dec. 1865) zur Einsicht bereit.

Auch werden alte Spritzen gründlich reparirt resp. umgearbeitet und auch mit Saugevorrichtung versehen.

Einige Gattungen von Feuerspritzen im Preise von 200 Rbl. an, stehen zur Ansicht bereit. Näheres in der Fabrik, Säulenstraße Nr. 60a. Auch nimmt Herr **Nicolai Kaull,** Sünderstr. Haus Rückert, Aufträge entgegen. 2

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Iwan Lwow Schwedow, Jacow Iwanow, Iwan Andrejew, Leiba Itzkowitsch Kirtiler, Johann Woldemar Gerhård, Jankel Mowscha Eliowitsch Mortel Lipschitz, Ernst Gottfried Rietz, Berke Salmanowitsch Hurewitsch, Leopold Wilhelm Ulrich, Esrael Hirschonowitsch Kantor, Mendel Sundeliowitsch Mandelstamm, Johann Freyberg, Feiwusch Bendelowitsch Simon, Markus Jankel Bermann, Itzik Josseliowitsch Orkin, Chaim Boruchowitsch Katz, Benjamin Salmann Juda Josselowitsch Aztinast, Wikent Leonow Mosalsky, Napoleon Ustinow Schirin, Wassa Jacowlewa Kuinitzky, Maria Dreyling, Petronella Pawlowna Labetzkowa, Ignateja Pawlowa Labitzkoi,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen die Patente Nr. 8 bis 15.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Redacteur **A. Klingenberg.**